

Immobilienmakler:
AGOREAL IMMOBILIEN GESMBH
WIESINGERSTRASSE 8/23
1010 WIEN
TEL.: 01/512 2000 (FAX:01/512 2000 9)
E-Mail: office@agoreal.at; www.agoreal.at

**Alleinvertmittlungsauftrag
Maklervertrag
gem. § 14 Maklergesetz
Verkauf/Vermietung**

Auftraggeber:

Name(n)/Firma:

Adresse(n):

Tel.: Fax:

Beruf: Geburtsdatum:

Der Auftraggeber ist Konsument Ja Nein

Auftragsbedingungen

Der Immobilienmakler wird mit der Vermittlung des Verkaufes der Vermietung
des nachstehend beschriebenen Objektes zu den angeführten Bedingungen beauftragt.

Der Auftraggeber ist

- über dieses Objekt als Eigentümer / verfassungsberechtigt /
 vom Verfügungsberechtigten bevollmächtigt und haftet für die Verbindlichkeiten aus dieser
Vereinbarung.

Vermittlungsobjekt:

Art des Objektes:

Adresse:

EZ: KG: GST-Nr.: Anteile:

Gfl.: Nfl.: Baujahr: Bezugstermin:

Kaufpreis inkl. Lasten Euro

Monatlicher Bruttomietzins/Wohnbeitrag Euro

inklusive exklusive % USt

Beschreibung (Räume, Inventar, Zubehör, Heizung, Lift, Anschlüsse, etc.):

Vertragskonditionen (Kaution, Mietdauer, Zahlungskonditionen, Reparaturrücklage, etc.):

Dieser Auftrag ist bis als **Alleinvertmittlungsauftrag befristet** und wandelt sich
danach in einen unbefristeten und **jederzeit kündbaren schlichten Maklervertrag** um.

Information über die Vorlage eines Energieausweises

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Energieausweisvorlagegesetz vom Verkäufer oder
Bestandgeber bei Verkauf oder Vermietung/Verpachtung von Gebäuden und Nutzungsobjekten dem Käufer
oder Bestandnehmer spätestens zur Abgabe der Vertragserklärung ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis
vorzulegen ist.

Wird kein Energieausweis vorgelegt, sehen die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 5 EAVG vor, dass zumindest
eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Energieeffizienz als vereinbart gilt.

ÖVI-Form Nr. 11/3/2009

Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und
Vermögensverwalter, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 IMV
1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 50.048/200-IMV 1996-1/2009/Mag.Rü/Pe



Provisionsvereinbarung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung der nachstehenden Provision für den Fall, dass er mit dem
vom Immobilienmakler namhaft gemachten Interessenten während oder nach Ablauf der vereinbarten
Alleinvertmittlungsfrist das vorgenannte Rechtsgeschäft abschließt. Die Provision gebührt dem Makler auch,
wenn er in anderer Weise als durch Namhaftmachung (z.B. durch vermittelnde Tätigkeit) verdienstlich tätig
geworden ist.

Provisionshöhe

..... % des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises inkl. Lasten

..... Bruttomonatsmietzins (Gesamtzins ohne USt)

..... % von besonderen Abgeltungen (für Investitionen, Einrichtungsgegenstände, Einräumung von Rechten)
zuzüglich 20% USt.

Für den Fall, dass der Auftraggeber ein zweckgleichwertiges Rechtsgeschäft (z.B. Verkauf statt
Vermietung) abschließt, verpflichtet er sich, an den Immobilienmakler eine Vermittlungsprovision zu
zahlen, die nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen der Immobilienmaklerverordnung 1996
berechnet wird.

Der Auftraggeber hat den Makler bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und
eine Weitergabe von mitgeteilten Geschäftsgelegenheiten zu unterlassen.

Makler und Auftraggeber sind verpflichtet, einander die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere
hat der Auftraggeber den Immobilienmakler von einer Änderung der Verkaufs-/Vermietungsabsicht
unverzüglich zu informieren. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, jene Personen bekanntzugeben,
die sich während der Dauer des Alleinvertmittlungsauftrages direkt an ihn gewendet haben. Der Makler
verpflichtet sich, nach Kräften tätig zu werden.

Besondere Provisionsvereinbarungen

Die Zahlung des oben vereinbarten Provisionsatzes zuzüglich 20% USt auf Basis des im Alleinvertmittlungsauftrag
genannten Kaufpreises/Bruttomietzins (bzw. einer Provision in der Höhe von Euro zuzüglich 20% USt)
wird auch für den Fall vereinbart,

- dass das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nicht zustandekommt,
- dass ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustandekommt,
- dass das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen
Person zustandekommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Makler bekanntgegebene Möglichkeit zum
Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen
Person zustandekommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekanntgegeben hat, oder
- ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wurde
(§ 15 Abs 1 Maklergesetz).

Für die Dauer des Alleinvertmittlungsauftrages werden zusätzlich folgende Provisionstatbestände vereinbart: Der
Auftraggeber hat die oben genannte Provision zu zahlen, falls

- er den Alleinvertmittlungsauftrag vertragswridig ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder
- das Geschäft während der Dauer des Alleinvertmittlungsauftrages vertragswridig durch die Vermittlung eines
anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers oder auf andere Art zustandegekommen ist (§ 15 Abs 2
Maklergesetz).

Sonstige Vereinbarungen:

**Der Auftraggeber erhält eine Kopie dieses Alleinvertmittlungsauftrages und eine Nebenkostenübersicht
(ÖVI-Form 13 K bzw. M).**

Gerichtsstand WIEN

(Für Verbraucher, die im Inland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Inland beschäftigt sind, kann
rechtswirksam nur die Zuständigkeit eines Gerichtes vereinbart werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche
Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.)

Ort:, am

.....
Immobilienmakler

.....
Auftraggeber

**Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Formulars kann der ÖVI keine wie immer geartete Haftung für die
inhaltliche Richtigkeit übernehmen.**

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienverwalter, 1040 Wien, Favoritenstr. 24/11, www.o.vi.at
Bestellungen: Druckerei Philipp GmbH, 2500 Baden, Grabengasse 27, Tel. 02252/86110, Fax 42920